

Amtsblatt

Nummer 10
81. Jahrgang
Montag, 3. März 2025

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZMS

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZMS wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2025 vom 13. Februar 2025, Seite 62 – 64, amtlich bekannt gemacht.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung der Stadt Regensburg über das Überschwemmungsgebiet an der Donau von Flusskilometer 2.372,105 bis Flusskilometer 2.387,660 und am Regen von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,855 auf dem Gebiet der Stadt Regensburg (Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜGebietsVO)

vom 13.01.2025

Aufgrund von § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sowie von Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Regensburg über das Überschwemmungsgebiet an der Donau von Flusskilometer 2.372,105 bis Flusskilometer 2.387,660 und am Regen von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,855 auf dem Gebiet der Stadt Regensburg (Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜGebietsVO) vom 04. August 2015 (AMBI. Nr. 35 vom 24. August 2015) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 1 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Grundlage für die Ermittlung des

Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Anlagen 1, 2 und 3 zu Abs. 2 werden wie folgt geändert:

i) Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Satz 1 (drei Übersichtslagepläne vom 06.02.2014 im Maßstab 1 : 25.000) wird wie aus den beiliegenden und mitveröffentlichten Anlagen 1.1 bis 1.3 zu dieser Änderungsverordnung (= drei Übersichtslagepläne vom 08.05.2023 im Maßstab 1 : 25.000) ersichtlich gefasst.

ii) Die Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 Satz 1 (Gesamtübersichtslageplan vom 06.02.2014 im Maßstab 1 : 25.000) wird wie aus der

beiliegenden und mitveröffentlichten Anlage 2 zu dieser Änderungsverordnung (= Übersichtskarte vom 08.05.2023 im Maßstab 1 : 25.000) ersichtlich gefasst.

iii) Die Anlage 3 zu § 2 Abs. 2 Satz 2 (zehn Detaillagepläne im Maßstab 1 : 2.500 vom 06.02.2014, gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg) wird wie aus den von der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg, archivmäßig verwahrten und allgemein zugänglichen Anlagen 3.1 bis 3.10 zu dieser Änderungsverordnung (= zehn Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 vom 08.05.2023, gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg) ersichtlich gefasst.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den mitveröffentlichten drei Übersichtslageplänen vom 08.05.2023 im Maßstab 1 : 25.000 (Anlagen 1.1 bis 1.3) sowie in der mitveröffentlichten Übersichtskarte

vom 08.05.2023 im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 2) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind zehn Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 (Anlagen 3.1 bis 3.10) vom 08.05.2023, gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg, maßgebend. Die Anlagen 1.1 bis 1.3, 2 und 3.1 bis 3.10 sind Bestandteile dieser Verordnung.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Verordnungstext und die Lagepläne können während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg, Zimmer-Nr. 2.016, kostenlos eingesehen werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.“

b) Folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 5 Satz 1 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG auszusprechen.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Umgang mit wassergefährdenden
Stoffen**

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), insb. § 50 AwSV.

(2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c WHG).

(3) Anlagen zum Lagern von Festmist und Siliergut in JGS- und Biogasanlagen sind unzulässig.

(4) Bestehende Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen von § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen, sind gemäß § 78c Abs. 3 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

(5) Prüfpflichten für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus Anlage 6 zu § 46 Abs. 3 der Anlagenverordnung (AwSV).

(6) Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.

(7) Bestehende, nicht nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die keine Heizölverbraucheranlagen sind, sind innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung so nachzu-

rüsten, dass sie den Anforderungen des § 50 AwSV genügen.

(8) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mindestens 6 Wochen im Voraus beim Umweltamt der Stadt Regensburg schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung. Bestehende Anlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.“

6. In § 6 Satz 1 wird „§ 78 Abs. 3 Satz 1 WHG“ durch „§ 78 Abs. 5 Satz 1 WHG“ ersetzt.

§ 2

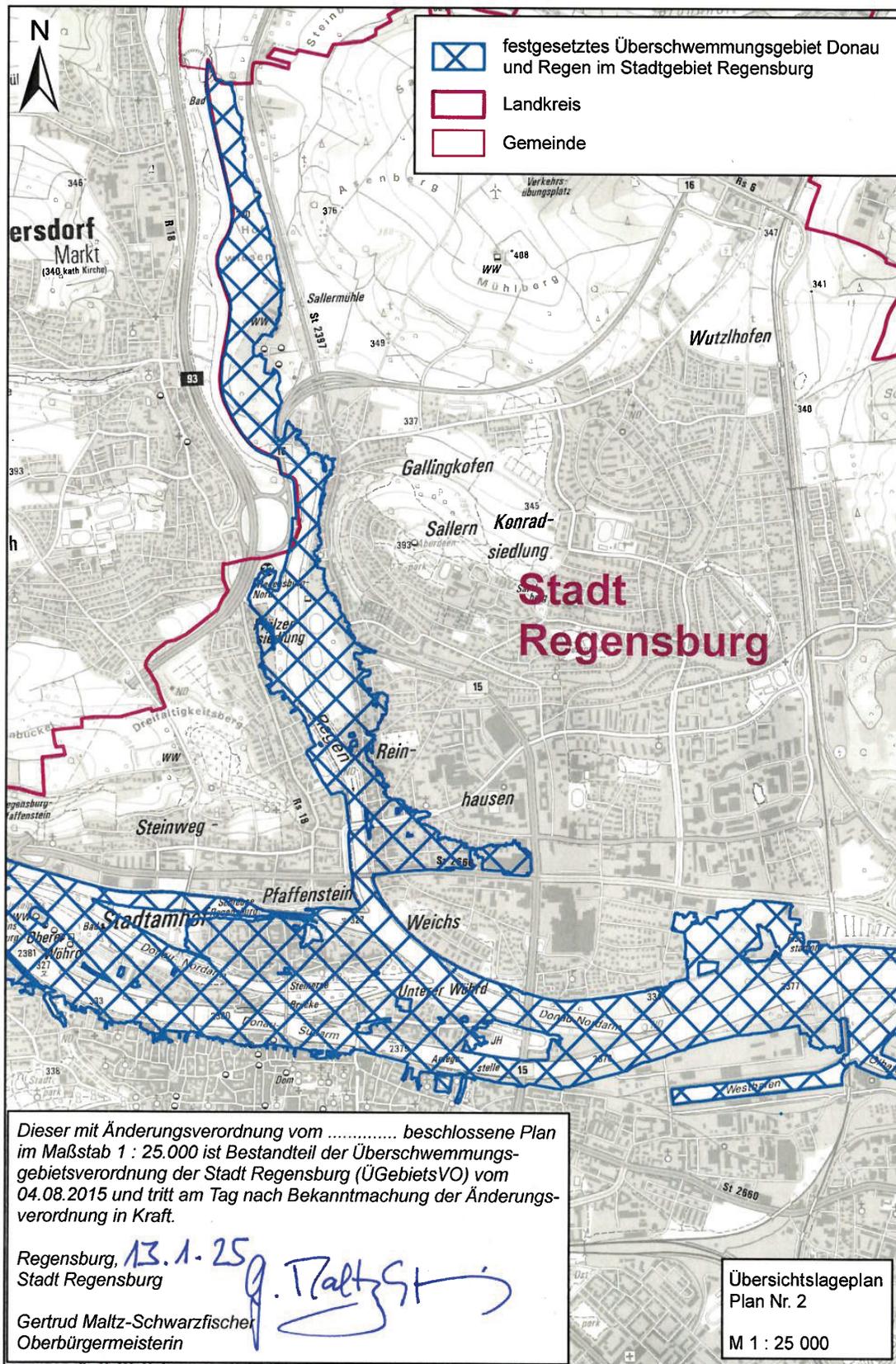
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Die Anlagen 3.1 bis 3.10 können vom Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung an während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg, Zimmer-Nr. 2.016, kostenlos eingesehen werden.

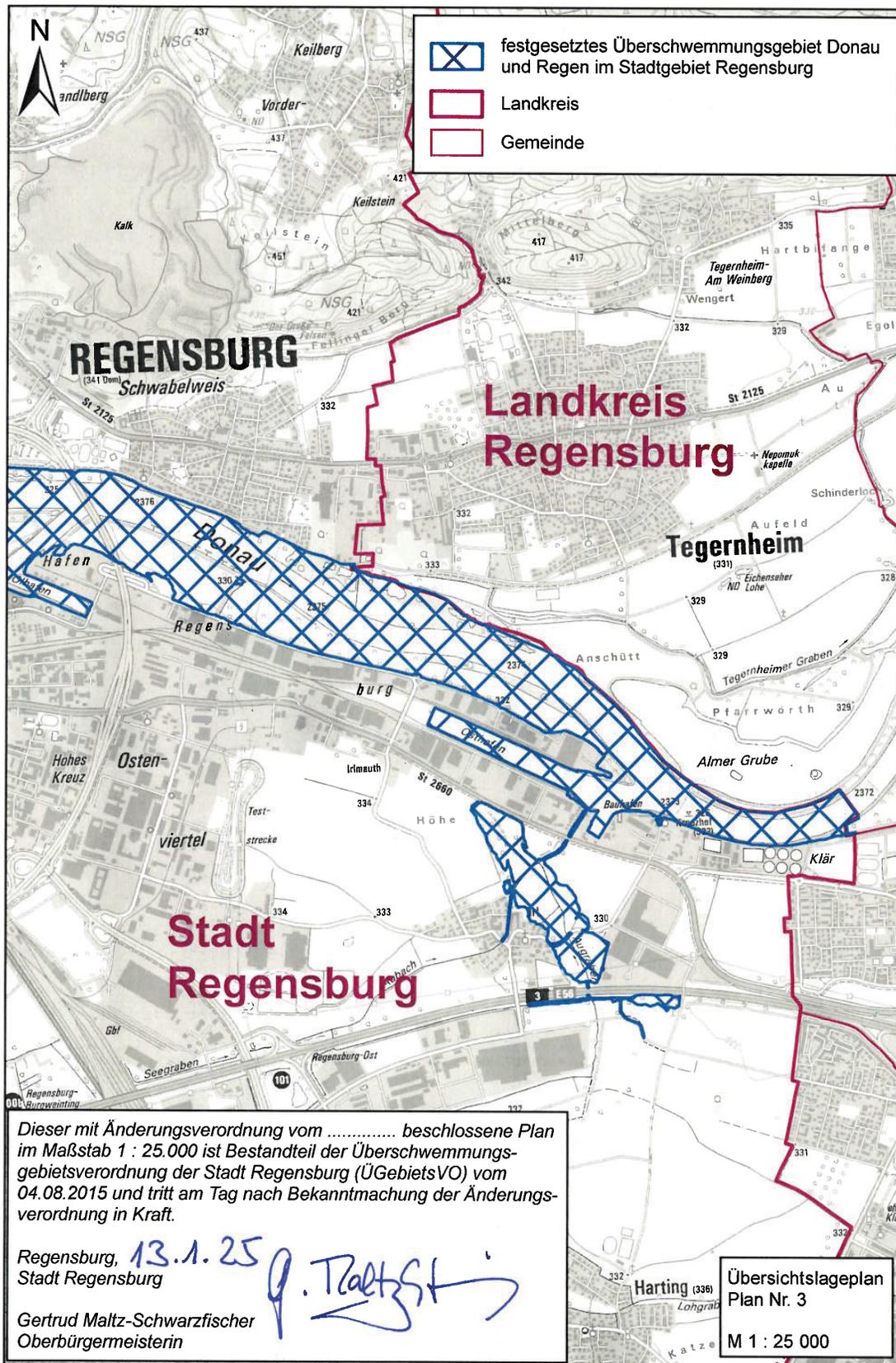
Regensburg, den 13.01.2025
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Anlage 1.2



Anlage 1.3



Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

25 A 009 – Verfahrenstechnische Anlagen Klärwerk Regensburg – S-Selektverfahren

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Offenes Verfahren nach VgV

25 E 015 – Rahmenvereinbarung für die Vertretungsreinigung der Reinigungskräfte der Stadt Regensburg – 4 Lose
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 21.02.2025

25 E 018 – Rahmenvereinbarung über die betriebsärztliche Betreuung und vertrauensärztliche Betreuungsleistungen
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 21.02.2025

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de.

3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

25 A 031 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Hackschnitzeln als Fallschutz
25 A 032 – Sicherheitsdienstleistung Mai- und Herbstdult 2025 – 2 Lose

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.